

6396/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Andreas Wabl, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend “Einstellung der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Wien gegen Verteidigungsminister Fasslabend wegen Verletzung des Kriegsmaterialgesetzes § 5 (2) in der Causa illegale Gebraucht Waffenexporte”, gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Entgegen der Behauptung in der schriftlichen Anfrage hat die Staatsanwaltschaft Wien nach dem mir vorliegenden Bericht keinerlei Kontakte mit den betroffenen Oppositionspolitikern aufgenommen. Bei der Staatsanwaltschaft Wien ist lediglich am 19. Jänner 1999 im Telefax - Weg - unaufgefordert - eine Stellungnahme der Abgeordneten zum Nationalrat MMag. Dr. Madeleine Petrovic eingelangt. Zu der behaupteten Ungleichbehandlung ist es somit nicht gekommen.

Zu 2:

Die Staatsanwaltschaft Wien wurde erstmalig durch die am 14. Dezember 1998 eingelangte Sachverhaltsmitteilung des Bundesministeriums für Inneres vom 11. Dezember 1998 mit dem vorliegenden Sachverhalt befasst. Vorher sind keine Erhebungen veranlasst worden.

Eine weitere, inhaltlich etwa gleichlautende Sachverhaltsdarstellung betreffend den Waffenexport durch die Firma B. & T. AG hat das Bundeskanzleramt gemäß § 84 StPO dem Bundesministerium für Justiz übersendet. Sie langte am 14. Dezember

1998 ein und wurde noch am selben Tag an die Oberstaatsanwaltschaft Wien zur weiteren Veranlassung übersendet.

Zu 3:

Nein.

Zu 4:

Nach Vorliegen sämtlicher relevanter Unterlagen des Bundesministeriums für Landesverteidigung und des Bundesministeriums für Inneres hat die Staatsanwaltschaft Wien im Zuge der Enderledigung die gegen den Bundesminister für Landesverteidigung eingebrachte Strafanzeige auch unter Berücksichtigung von § 5 Abs. 2 KrMatG geprüft.

Zu 5:

Zum Zeitpunkt der in der Anfrage wiedergegebenen Aussagen war der ehemalige Leiter der unter anderem für Strafsachen nach dem Kriegsmaterialgesetz zuständigen Abteilung des Bundesministeriums für Justiz bereits in Kenntnis des vom Bundeskanzleramt mit seiner Sachverhaltsdarstellung übersendeten Beilagenkonvoluts.

Zu 6:

Die Öffentlichkeitsarbeit der Justizbehörden basiert im Wesentlichen auf dem Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 14. März 1984 betreffend die Zusammenarbeit mit den Medien und die Einrichtung von Justizpressestellen, JMZ 4514/1 - Pr 2/1984. Der angesprochenen Aussage des Pressesprechers des Bundesministeriums für Justiz lag ein bereits vorliegender Bericht der Staatsanwaltschaft Wien zugrunde.

Zu 7:

Der Pressesprecher hat inhaltlich lediglich die von der Staatsanwaltschaft Wien getroffene Einschätzung des Anzeigevorbringens wiedergegeben; eine gerichtliche Entscheidung ist weder vorweggenommen noch erörtert worden.

Zu 8, 9 und 10:

Die Staatsanwaltschaft Wien hat das Bundesministerium für Landesverteidigung mit Schreiben vom 17. Februar 1999 um Übermittlung sämtlicher relevanter Unterlagen und Aktenvorgänge ersucht. Diese wurden mit Schreiben vom 2. Juni

1999 übersendet. Weitere Unterlagen hat das Bundesministerium für Landesvertei -

digung der Staatsanwaltschaft Wien laut deren Bericht nicht angeboten. Die Anforderung weiteren Aktenmaterials war auch im Hinblick auf die - soweit erkennbar - vollständige Übermittlung der relevanten Unterlagen nicht erforderlich. Demnach hat die Staatsanwaltschaft Wien die Übermittlung weiterer Unterlagen durch das Bundesministerium für Landesverteidigung nicht abgelehnt.

Das schriftliche Ersuchen vom 17. Februar 1999 um Aktenübersendung stellte der damals zuständige Staatsanwalt Mag. K.. Der nunmehr zuständige Staatsanwalt Dr. Kl. wurde mehrfach vom Leiter der Rechtsabteilung des Bundesministeriums für Landesverteidigung telefonisch kontaktiert und um Bekanntgabe des Verfahrensstandes ersucht. Mangels Relevanz für das Verfahren hat er die jeweiligen Ferngespräche im Tagebuch nicht festgehalten. Letztlich wurde das Bundesministerium für Landesverteidigung am 30. Juli 1999 über neuerliches telefonisches Ersuchen des Leiters der Rechtsabteilung im Bundesministerium für Landesverteidigung von der Einstellung des Verfahrens gegen den Bundesminister für Landesverteidigung verständigigt.

Zu 11:

Die Staatsanwaltschaft Wien hat den gesamten Vorgang des Verkaufs von 40.000 gebrauchten Sturmgewehren StG 58 an die Schweizer Firma B. & T. AG durch das Bundesministerium für Landesverteidigung sowie die Ausfuhr dieser Waffen durch das genannte Unternehmen auf Grund des ihr vorliegenden umfangreichen Akten - bzw. Urkundenkonvoluts hinsichtlich sämtlicher daran beteiligter Personen in Prüfung gezogen.

Zu 12:

Nach zutreffender Ansicht der Staatsanwaltschaft Wien kommt die in der Anfrage angeführte Zollkodexdurchführungsverordnung (EWG) 2454/93 vom 2.7.1993, Artikel 788, lediglich im Bereich des Zollverfahrens zur Anwendung, während das Kriegsmaterialgesetz 1977 die Regelung von Rüstungsexporten - unabhängig von einem allfälligen Zollverfahren - unter völkerrechtlichen, außenpolitischen, sicherheitspolizeilichen und militärischen Aspekten unter Wahrung der Belange der Menschenrechte bezweckt. Im Verfahren hat sich ergeben, dass die Ausfuhr der Sturmgewehre nicht durch das Bundesministerium für Landesverteidigung, sondern im Auftrag der Firma B. & T. AG nach Abholung aus den entsprechenden Heeresfeldzeuglagern erfolgt ist. In diesem Fall liegt daher keine Ausfuhr von Kriegsmateri -

al durch das Bundesministerium für Landesverteidigung im Sinne des § 5 Abs. 2 KrMatG vor. Eine Genehmigung der Bundesregierung war daher nicht erforderlich.

Zu 13 und 14:

Unter den von der Staatsanwaltschaft Wien geprüften Unterlagen finden sich Bestätigungen der zuständigen schweizerischen Behörde, wonach die Firma B. & T. AG berechtigt ist, mit näher bezeichnetem Kriegsmaterial zu handeln und dieses gewerbsmäßig im Ausland zu vermitteln.

Von der Firma B. & T. AG wurden in Österreich Unternehmen mit der Einlagerung und Beförderung der vom Österreichischen Bundesheer übernommenen Sturmge - wehre beauftragt, die nach den gewerberechtlichen Vorschriften zur Beförderung oder Aufbewahrung von Gütern befugt sind. Das Waffengesetz gilt nicht für die Be - förderung und Aufbewahrung von Waffen und Munition durch solche gewerberecht - lich befugte (inländische) Unternehmen (§ 46 Z 2 lit. b WaffenG 1996 bzw. auch § 32 Z 2 lit. b WaffenG 1986).

Zu 15:

Auf Grund der ursprünglichen Sachverhaltsdarstellung des Bundesministeriums für Inneres wurde bei der Staatsanwaltschaft Wien zunächst unter AZ 15 a UT 151.393/98 ein Tagebuch gegen vorerst unbekannte Täter wegen § 7 KrMatG ange - legt. Nach Einlangen der Sachverhaltsdarstellung des Abgeordneten zum National - rat Andreas Wabl sowie der von den Bundesministerien für Landesverteidigung und für Inneres beigeschafften Akten bzw. Unterlagen wurde die Anzeige gemäß § 20 Z 4 der Verordnung zur Durchführung des Staatsanwaltschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 338/1986, unter dem Aktenzeichen 15 St 68.737/99 im St - Register der Staatsan - waltschaft Wien neu eingetragen bzw. weitergeführt. Beiden Aktenvorgängen liegt jedoch dasselbe Exportgeschäft zugrunde.

Zu 16:

In der Verständigung des Abgeordneten zum Nationalrat Andreas Wabl von der Zu - rücklegung der Anzeige gegen den Bundesminister für Landesverteidigung wurden lediglich jene strafrechtlichen Tatbestände angeführt, die auf Grund der vorliegen - den Anzeige und des ermittelten Tatsachensubstrats in Prüfung gezogen wurden, nämlich die Vorwürfe des Amtsmissbrauchs nach § 302 Abs. 1 StGB sowie der Neutralitätsgefährdung nach § 320 StGB. Ob die Bestimmung des § 5 Abs. 2 KrMatG verletzt wurde oder nicht, stellt lediglich eine für die Beurteilung der ange -

fürten Tatbestände notwendige Vorfrage dar. Eine Verletzung des § 5 Abs. 2 KrMatG würde jedoch für sich selbst keine strafbare Handlung begründen, sodass von seiner Zitierung in der Einstellungsverständigung abgesehen wurde.

Zu17:

Die Staatsanwaltschaft Wien hat den aus den vorliegenden Anzeigen und Unterlagen hervorgehenden Sachverhalt in jede in Betracht kommende Richtung einer strafrechtlichen Prüfung unterzogen.

Zu 18:

Nach der Zurücklegung der Strafanzeige gegen den Bundesminister für Landesverteidigung hat die Staatsanwaltschaft Wien am 14. Juli 1999 das Verfahren gegen die Geschäftsführer der Firma B. & T. AG wegen § 7 Abs. 1 KrMatG an die gemäß § 51 Abs. 1 StPO örtlich zuständige Staatsanwaltschaft Feldkirch abgetreten. Nach Prüfung des umfangreichen Aktenkonvolutes erstattete die Staatsanwaltschaft Feldkirch Bericht über das Vorhaben, das Verfahren einzustellen, dem die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck beitrug. Das Einstellungsvorhaben wurde mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 18. Oktober 1999 zur Kenntnis genommen.

Im Wesentlichen war dieses Vorhaben darauf gegründet, dass im vorliegenden Fall ein Nachweis der subjektiven Tatseite nicht möglich wäre, weil das Kriegsmaterial vorerst konsensgemäß in die Schweiz exportiert wurde und die Verdächtigen sich darauf berufen haben, sie seien davon ausgegangen, dass für den Weitertransport schweizerisches Recht maßgeblich sei. Diese Verantwortung wurde dadurch gestützt, dass das genannte Unternehmen auch in Ansehung von Zielländern, die von den österreichischen Bewilligungsbescheiden nicht umfasst waren, schon vor dem jeweiligen Export Durchfuhrbewilligungen der schweizerischen Behörden erwirkt hatte. Schließlich ist der in Richtung § 7 Abs. 1 KrMatG gerichtete Tatverdacht erst durch den Inhalt einer weiteren Antragstellung der Firma B. & T. AG selbst bekannt geworden.

Zu 19:

Wie bereits dargestellt, basierten die angeführten, sehr allgemein gehaltenen Aussagen einerseits auf schon vorliegendem Aktenmaterial, andererseits auf der bereits erfolgten Berichterstattung der staatsanwaltschaftlichen Behörden. Eine Beeinflussung des weiteren Verfahrensgangs war daher in diesem Fall nicht zu befürchten. Grundsätzlich haben die Justizpressestellen im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit in

jedem Einzelfall abzuwägen, inwieweit einem - auch dringenden - Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit Rechnung getragen werden kann und ob nicht Vorschriften der Geheimhaltung oder die Befürchtung der Gefährdung einer sachgerechten Verfahrensdurchführung entgegenstehen.

Zu 20:

Die Grundlagen für die in der schriftlichen Anfrage zitierte Aussage des Bundesministers für Landesverteidigung sind dem Bundesministerium für Justiz nicht bekannt.